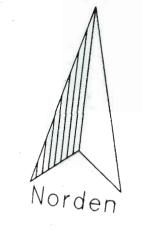
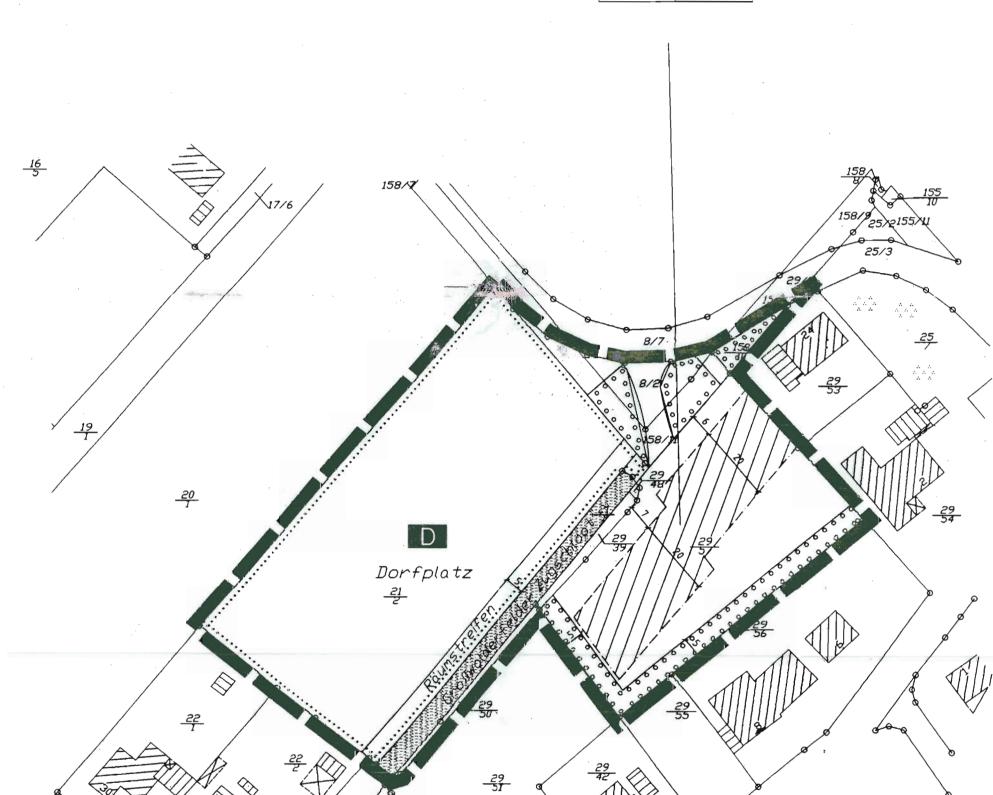
2. (vereinfachte) Änderung

Bebauungsplan G 3



WA 2 WO	0
0,4	0,4
É	170 qm



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet höchstens 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

max. zulässige Grundfläche des Wohngebäudes 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

Offene Bauweise

— — Baugrenze

Nur Einzelhäuser zulässig

nicht überbaubare Grundstücksfläche überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplans G3



Wasserfläche

Flächen für den Gemeinbedarf

Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Dorfplatz

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Präambel

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr.G 3 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehendenn textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Westoverledingen , den 04.05.1998

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.1996 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von §3 Abs.3, Satz 2 BauGB wurde mit

Schreiben vom 23.10.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.11.1997

Westoverledingen, den 04.05.1998

M. Solight Bürgermeister

Planunterlage

Liegenschaftskarte: Großwolde Flur 8 Maßstab: 1:2000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBI. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom24.02.97....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer , den 12.06.1998

Vermessungsamtmann...

Katasteramt Leer

(Unterschrift) Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurk des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Westoverledingen , den .

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.03.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Westoverledingen, den 04.05.1998

M. Solidt

(Unterschrift)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am bekanntgemacht worden. im Amtsblatt Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Westoverledingen , den

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Westoverledingen , den .

Mangel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Westoverledingen , den .

Textliche Festsetzungen

- Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß § 4 (3) BauNVO mit Ausnahme der Ziff. 2 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- . Auf jedem baulich und bebaubaren Grundstück sind max. 2 Wohnungen je Wohngebäude mit einer max. bebauten Grundfläche v. 170qm zulässig.
- 3. Auf den privaten Grundstücken ist gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB je Wohneinheit ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauer-Die Qualität der zu pflanzenden Bäume sollte mindestens sein: Stammumfang 14 - 16 cm.
- 4. Innerhalb der festgelegten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Nr.25a BauGB) sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze vorzusehen.
- 5. Das Regenwasser von Dachflächen oder Flächen anderer Nutzung, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, ist auf den Grundstücken, sofern möglich zu versickern.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Parkflächen und sonstige befahrbar zu gestaltende Flächen möglichst in luft- und wasserdurchlässigem Material zu erstellen.

Örtliche Bauvorschriften gemäß §9(4)BauGB i.V. mit §§56, 97a, 98 NBauO

1. Dachform

Im Bereich des Bebauungsplanbereiches sind nur Gebäude mit symetrischen geneigten Dächern zulässig.

2. Dachneigung

Zulässig sind Dächer mit Dachneigungen mit mind. 30°.
Flachdächer oder geneigte Dächer mit Dachneigung unter 30° sind nur bei Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO zulässig. Nurdachhäuser sind als Hauptgebäude nicht zulässig, wobei als Nurdachhäuser Gebäude mit einer Traufhöhe unter 2,00m gelten. Dieses Maß darf auf der halben Trauflänge unterschritten werden.

Nachrichtlicher Hinweis:

- . "Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur-oder frühgeschichtliche Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalbehörde des LK Leer (Tel.: 0491-9261213) oder einen Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz v. 30.05.1978)"
- 2. "Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN

2. (vereinfachte) Änderung BEBAUUNGSPLAN G 3 mit örtlichen Bauvorschriften

UBERSICHTSPLAN M = 1 : 5000



Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Bauamt

V(P) 1/97

Gemarkung Großwolde